

641/A XX.GP

der Abgeordneten Dr.,Kostelka, Verzetnitsch, Riepl
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 1997 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz

mit dem das Bundesvergabegesetz 1997 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesvergabegesetz 1997, BGBl. I Nr. 56/1997, wird wie folgt geändert:

§ 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:

-„(5) § 37 Abs. 3 Z list auf die Vergabe von Aufträgen unterhalb der in den §§ 5 bis 9 festgelegten Schwellenwerte sinngemäß anzuwenden.“

2. in § 37 Abs. 3 Z 9 entfällt das Wort „sowie“; der Punkt am Ende der Z 10 des § 37 Abs 3 wird durch einen Beistrich ersetzt und dem Abs. 3 folgendes angefügt:

„sowie

11. der Auftragnehmer im Leistungsvertrag zu verpflichten ist, bei der Vertragserfüllung im Inland bzw. bei deren Vorbereitung eine nach Art und Umfang des Unternehmens bzw. der Leistung angemessene Anzahl von Arbeitnehmern die das 19.Lebensjahr noch nicht vollendet haben‘ vorwiegend zu Ausbildungszwecken zu beschäftigen.“

3. In § 84 Abs. 1 wird nach „16 Abs.1 und 5,eingefügt.

4. § 128 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 13 Abs. 5, § 37 Abs. 3 Z 11 und § 84 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl. 1 Nr. /1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.“

In formeller Hinsicht wird angeregt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem
Verfassungsausschuß zuzuweisen.

BEGRÜNDUNG

Es ist ein Recht junger Menschen, daß sie die für die Berufsausübung erforderliche Ausbildung erhalten. Das in Österreich bestehende, überaus bewährte System der dualen Berufsausbildung setzt voraus, daß Jugendliche als Lehrlinge auch in Unternehmen ausgebildet werden. Grundsätzlich nützt es nicht nur dem Jugendlichen, sondern der gesamten Volkswirtschaft, auch wenn mitunter Unternehmen - ungeachtet aller Vorteile, die sie aus der Lehrlingsbeschäftigung ziehen, und der hierfür bestehenden öffentlichen Begünstigungen - dadurch zusätzlich belastet werden. Insgesamt besteht derzeit ein Lehrstellenmangel, dessen Behebung ein nationales Anliegen ist, wie auch aus dem Beschluß der Bundesregierung vom 9.110. Juni 1997 hervorgeht.

Mit dem vorliegenden Gesetzesantrag soll das Bundesvergabegesetz so geändert werden, daß jene Unternehmen bei der Vergabe berücksichtigt werden, die Lehrlinge ausbilden. Damit dies in europarechtskonformer Weise geschieht, kann dabei nicht auf den Begriff „Lehrling“ und auf die österreichische Lehrlingsausbildung abgestellt werden, weil diese nur für österreichische Unternehmen gilt und dieses Kriterium daher von ausländischen Unternehmen nicht erfüllt werden könnte. Entsprechend dem Bericht der Kommission über das öffentliche Auftragswesen, regionale und soziale Aspekte, KOM(89) 400 endg., Amtsblatt S 9/C 311/07, RZ 56, wird daher in nicht diskriminierender Weise auf die Beschäftigung von Personen, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorwiegend zu Ausbildungszwecken, abgestellt. Dieses Kriterien um können sowohl inländische als auch ausländische Unternehmen erfüllen.

Da für Vergaben über dem Schwellenwertbereich das Vergaberecht der Europäischen Union die Vergabekriterien taxativ aufzählt, schlägt der vorliegende Gesetzesantrag den Weg ein, die Beschäftigung von auszubildenden Jugendlichen in die Verdingungsbedingungen aufzunehmen. In Zukunft soll ein Inhalt des mit dem Unternehmen abzuschließenden Leistungsvertrages (§ 37 Bundesvergabegesetz) die Verpflichtung des Unternehmens seit, bei der Vertragserfüllung im Inland bzw. bei deren Vorbereitung eine nach Art und Umfang des Unternehmens bzw. der Leistung angemessene Anzahl von Arbeitnehmern, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorwiegend zu Ausbildungszwecken zu beschäftigen.

Wie hoch die angemessene Anzahl ist, hängt einerseits von Art und Umfang des Unternehmens ab, wobei dieses Kriterium naheliegender Weise aufgrund eines Branchenvergleiches beurteilt werden kann. Andererseits ist als Beurteilungskriterium auch die Leistung

heranzuziehen, die vom Bund vergeben wird, wobei hier nach der Art der Aufträge zu differenzieren sein wird.

Die Wendung „Vertragserfüllung im Inland bzw. bei deren Vorbereitung“ ist weit zu verstehen. Soweit es sich um Lieferaufträge handelt, ist beispielsweise unter Vorbereitung die gesamte Produktion zu verstehen, bei Bauaufträgen die Durchführung des Auftrages.

Die Verpflichtung, die Beschäftigung einer in diesem Sinne angemessenen Anzahl von Jugendlichen zu Ausbildungszwecken in den Leistungsvertrag aufzunehmen, soll im Rahmen des persönlichen Geltungsbereiches des Bundesvergabegesetzes (§ 11) für sämtliche Vergaben des Bundes gelten, und 7. war ober- und unterhalb der Schwellenwerte sowie auch für den Sektorenbereich.